

# TEIL B TEXT

## 1. NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN IM SINNE DER §§ 14 (1) UND 23 (5) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)-BauNVO- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1969 (BGBl. I S.1237 UND BGBl. I 1969 S.11) SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN.

## 2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

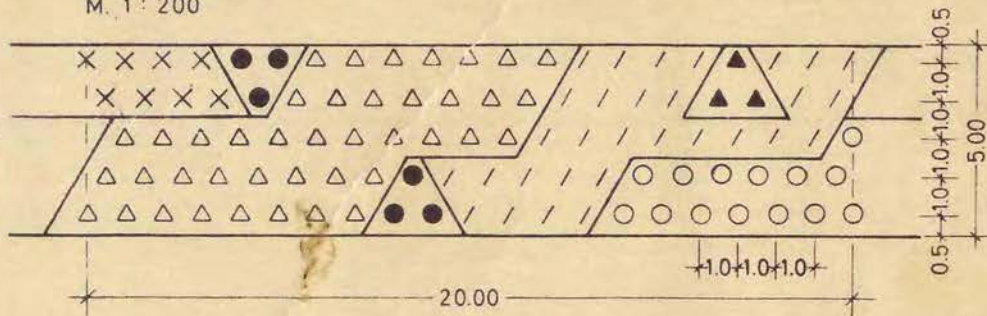
- 2.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI :
- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN  | MAX. 0,55 m, |
| MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN | MAX. 1,20 m, |
| NEBENGEBÄUDEN                 | MAX. 0,20 m  |
- 2.2 DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENLAGEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.
- 2.3 BEZUGSPUNKT IST:
- 2.31 BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
- 2.32 BEI ANSTIEGENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
- 2.331 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWEIT DIE STRASSESEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITET.
- 2.332 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT, SOWEIT DIESE EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.

## 3. EINFRIEDIGUNGEN

- AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN / BIS 0,80 m  
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN  
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH  
DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE  
ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN  
WERDEN § 31.1 BBauG)
- FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,90 m  
AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN USW.)  
HÖHE ZULÄSSIG | BIS 1,35 m |

#### 4. LÄRMSCHUTZPFLANZUNG (PFLANZBEISPIEL MIT SIGNATUREN)

M. 1: 200



X	A	8	CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
●	B	3	QUERCUS ROBUR HST.	STIELEICHE
△	C	41	CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
●	B	3	QUERCUS ROBUR HST.	STIELEICHE
/	D	30	RIBES DIVARICATUM	AMERIK. WILDSTACHELBEERE
▲	E	3	CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
○	F	15	SYRINGA VULGARIS	GEM. FLIEDER

GRUPPE DER PFLANZARTEN A-F WIRD FORTLAUFEND WIEDERHOLT JE NACH LÄNGE DER SCHUTZPFLANZUNG.

DAS SCHEMA DER SCHUTZPFLANZUNG IST DER JEWEILIGEN BREITE DES PFLANZSTREIFENS ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN. BEI GLEICHER ARTENAUSWAHL SOLL DER MEHRANTEIL AN SCHUTZGEHÖLZEN PROZENTUAL DEM PFLANZBEISPIEL ENTSPRECHEN. ALS ERSATZPFLANZEN KOMMEN FOLGENDE GEHÖLZE IN FRAGE:

<u>BÄUME</u>	ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
	POPULUS BEROLINENSIS	BERLINER LORBEERPYRAMIDEN-
	TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE Pappel
<u>STRÄUCHER</u>	VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
	LONICERA LEDEBOURII	HECKENKIRSCHEN
	CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
	CRATAEGUS PRUNIFOLIA	WEISSDORN